

25.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6541 vom 5. April 2022
der Abgeordneten Gabriele Hammelrath SPD
Drucksache 17/17004

Siemens-Gebäude in Köln-Ehrenfeld

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Rahmen eines geplanten Bauvorhabens auf dem ehemaligen Gelände der Firma Siemens in Köln-Ehrenfeld, Franz-Geuer-Straße 10, ist beabsichtigt, das in den 1970er Jahren erbaute, solitäre Bürogebäude abzureißen und durch eine neue städtebauliche Struktur zu ersetzen. Das Gebäude diente bis 2021 der Niederlassung Köln der Siemens-AG und wurde auf einem längs gerichteten Grundriss von 180x35 Metern erbaut. Es besteht in gestaffelten Terrassen als Doppelhügelhaus in einer Großform mit zwei Hochpunkten.

Auf Anregung aus der Bürgerschaft, den Denkmalwert des Gebäudes zu prüfen, hat der Stadtkonservator der Stadt Köln in seiner Eigenschaft als Untere Denkmalschutzbehörde entschieden, das Gebäude nicht als Denkmal auszuweisen. Der LVR als mittlere Denkmalschutzbehörde hält nach einer internen Prüfung, insbesondere auf Grund des späten Zeitpunktes der Hinzuziehung als beratendes Fachamt, den Denkmalwert für nicht hinreichend gegeben – auch im Vergleich zum benachbarten Fernsehturm (Colonius).

Im Widerspruch dazu wird dem Siemenshaus in der vom LVR herausgegebenen Publikation „Denkmalpflege im Rheinland 1/22“ ein „richtungsweisender Akzent in der entstehenden modernen Stadtlandschaft“ attestiert. Auf dieser Grundlage wird konstatiert: „städtebauliche, wirtschafts- und orts- sowie architekturgeschichtliche Gründe sprechen dafür, das Siemenshaus zu bewahren und an neue Nutzungen anzupassen.“¹

Im europäischen Recht ist der Denkmalschutz unter Nachhaltigkeitsaspekten bereits dem Umweltschutz zugeordnet. Hier erfährt die Anwendung von Denkmalschutz-Gesetzen eine besondere, nämlich umweltschützende Bedeutung und muss daher von mehreren Beteiligten überprüft werden, um dem Druck kommunaler Interessen Stand zu halten.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 6541 mit Schreiben vom 25. April 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ Aus: LVR, „Denkmalpflege im Rheinland 1/22“, hier: Martin Bredenbeck, „Ein neues Gesicht für die neue Industrie. Siemens in Köln-Ehrenfeld“.

1. **Wie kann es sein, dass ein Gebäude gemäß der vom LVR verantworteten publizistischen Bewertung, die Kriterien erfüllt, es als Denkmal auszuweisen, jedoch in behördlicher Abwägung des konkreten Falles nicht zum Denkmal erklärt wird?**

Da die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im beschriebenen Fall nicht Verfahrensbeteiligte war, kann die Frage nicht beantwortet werden.

2. **Welche Möglichkeiten hat das Land NRW in diesem konkreten Fall den Erhalt des „Siemens“-Gebäudes zu unterstützen bzw. durchzusetzen?**

Die Stadt Köln als Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei der fraglichen Immobilie nicht um ein Denkmal im Sinne des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes handelt.

3. **In welcher Form entspricht der Denkmalschutz im Land NRW der Zuordnung des Denkmalschutzes zum Umweltschutz auf der Ebene des europäischen Rechts?**

Auch im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzrecht finden Belange des Umwelt- und Klimaschutzes Berücksichtigung. Vor der Erlaubniserteilung zu baulichen Maßnahmen an Denkmälern erfolgt eine Interessensabwägung im Einzelfall, bei der diese Aspekte eine zentrale Rolle spielen. Zudem können im Rahmen der Prüfung, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse eine bestimmte Maßnahme an einem Denkmal verlangt, Aspekte des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energien entscheidungserheblich sein. Um den Erfordernissen klimaschützender Nachhaltigkeit noch stärker Rechnung tragen zu können, sind u.a. die Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien in der Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes, das der Landtag am 6. April 2022 beschlossen hat, erstmals gesetzlich ausdrücklich verankert.

4. **Wie ist ein Beton-Gebäude mit 161.000 m³ umbautem Raum und über 32.000 qm Fläche, sowie einer Länge von 180 Metern, denkmalpflegerisch auf seine „Graue Energie“ hin zu beurteilen?**

Sowohl im aktuell gültigen, als auch im am 1. Juni 2022 in Kraft tretenden Denkmalschutzgesetz ist die sogenannte „Graue Energie“ kein Kriterium, nach dem der denkmalpflegerische Wert eines Objekts beurteilt wird.

5. **Weshalb unternimmt das Land NRW nicht mehr dafür, dass Nachhaltigkeit – Erhalt von Bestandsbauten und Aufwertung aus klimatischen Gründen – nicht nur eine Worthülse ist, die auf Webseiten und in Broschüren beschrieben wird, aber in den Gemeinden und Landkreisen auf Grund von deren Planungshoheit nicht umgesetzt wird?**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt sich auf allen Ebenen für die Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsziele ein. Die Gemeinden sind die Träger der hoheitlichen Planung.